



## Amtliche Bekanntmachung des Salzlandkreises

### zur Geltung der Maßnahmen nach § 28b Infektionsschutzgesetz bei Überschreitung der Sieben-Tage-Inzidenz von 165

Aufgrund von § 28b Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Vierten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 22. April 2021 (BGBl. I S. 802), § 4 Abs. 1, 19 Abs. 1 Satz 2 Gesundheitsdienstgesetz des Landes Sachsen-Anhalt wird bekanntgemacht:

1. Im Salzlandkreis überschreitet an drei aufeinanderfolgenden Tagen (25., 26. und 27. April 2021) die durch das Robert-Koch-Institut veröffentlichte (<https://www.rki.de/inzidenzen>) Sieben-Tage-Inzidenz mit dem Coronavirus den Schwellenwert von 165.
  
2. Somit gelten im Salzlandkreis ab dem 29. April 2021 die Maßnahmen:
  - nach [§ 28b Abs. 1 Satz 1 IfSG](#), die an eine Sieben-Tage-Inzidenz von über 100 geknüpft sind,
  - nach [§ 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Halbsatz 2b IfSG](#) das Außerkrafttreten der Ausnahmeregelung („Terminshopping“), die an eine Sieben-Tage-Inzidenz von über 150 geknüpft ist,
  - nach [§ 28b Abs. 3 Sätze 3 bis 5 sowie Satz 9 IfSG](#) Schul- und Kitaschließungen (mit Ausnahmen sowie Notbetreuung), die an eine Sieben-Tage-Inzidenz von über 165 geknüpft sind.

Ferner wird auf Folgendes hingewiesen:

Gemäß § 28b Abs. 5 IfSG bleiben weitergehende Vorschriften und Maßnahmen des Infektionsschutzes unberührt.

Deshalb bleibt die Rechtsverordnung des Salzlandkreises vom 19. April 2021 zur Einschränkung der Kontakte (<https://www.salzlandkreis.de/media/15543/corona-rechtsverordnung-kontakteinschraenkung-ab-20042021.docx.pdf>) weiterhin gültig und ist einzuhalten.

Abweichend von § 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 IfSG ist in dieser Rechtsverordnung geregelt, dass der Aufenthalt im öffentlichen Raum ausschließlich alleine, im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstandes und mit maximal einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person sowie den zu den Hausständen gehörenden Kindern, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gestattet ist. Weiterhin regelt diese Verordnung, dass private Zusammenkünfte und Feiern mit Freunden, Verwandten und Bekannten ausschließlich im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstandes und mit maximal einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person sowie den zu den Hausständen gehörenden Kindern, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gestattet sind.

Bernburg (Saale), den 27. April 2021

Markus Bauer  
Landrat